

Bericht
des Verfassungsausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 geändert wird

[L-2015-15708/16-XXIX,
miterledigt [Beilage 562/2023](#)]

Das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 sorgt für Transparenz und hat sich in den vergangenen Jahren in der Praxis sehr gut bewährt. Die Änderung des Parteiengesetzes 2012 des Bundes, insbesondere sinnvolle Begriffsanpassungen, sowie Anregungen des Oö. Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats (Oö. UPTS) erfordern einige Anpassungen bzw. Klarstellungen.

Insbesondere der Spendenbegriff des PartG erfuhr im Zuge seiner jüngsten Novelle mehrere Änderungen; zur Klarstellung und Herstellung eines Gleichklangs mit den bundesrechtlichen Regelungen des § 2 Z 5 bis 5b PartG wird der Begriff einschließlich der Ausnahmen angepasst (Art. I Z 9).

Um die Adressaten zur rechtzeitigen und vollständigen Vorlage der Berichte gemäß §§ 10 und 11 Abs. 2 zu motivieren, soll nunmehr eine tabellarische Übersicht über die Erfüllung der Vorlagepflichten auf der Website des Amtes der Oö. Landesregierung veröffentlicht werden. Aus der Übersicht soll hervorgehen, ob die jeweilige Partei überhaupt bzw. rechtzeitig vorgelegt hat, ob der jeweilige Bericht inhaltlich vollständig ist sowie ob die formellen Vorgaben (etwa Unterschrift durch einen Wirtschaftsprüfer) eingehalten wurden. Optisch soll dies durch die Ampelfarben (grün, gelb, rot) kenntlich gemacht werden (Art. I Z 12).

Durch den Verweis im neuen § 12a Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 wird nun klargestellt, dass auf die Verfahren zur Verhängung von Bußgeldern das AVG sowie § 12b Abs. 2 PartG sinngemäß anzuwenden sind. Damit steht es dem Oö. UPTS nunmehr etwa frei, im Verfahren amtliche bzw. - da amtliche auf dem fraglichen Fachgebiet derzeit nicht zur Verfügung stehen - in der Regel nichtamtliche Sachverständige beizuziehen (Art. I Z 14).

Die sonstigen Anpassungen sind formeller Natur (Art. I Z 1 bis 8, 10, 11, 13 und 15) und enthalten die übliche Inkrafttretensbestimmung (Art. II).

Der Verfassungsausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 geändert wird, beschließen.

Linz, am 22. Juni 2023

Mag. Dr. Elisabeth Manhal
Obmann

Bgm. Dr. Christian Dörfel
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 25/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 10/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel wird um eine Abkürzung erweitert und lautet: „Oö. Parteienfinanzierungsgesetz - Oö. PartFinG“.

2. Im § 3 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Ausgaben“ jeweils durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.

3. Im § 8 Abs. 3 wird der Verweis auf § „5“ auf § „5 Abs. 1“ geändert.

4. In der Überschrift zum 3. Abschnitt und zu § 9 wird das Wort „Wahlwerbungsausgaben“ jeweils durch das Wort „Wahlwerbungsaufwendungen“ ersetzt.

5. Im § 9 Abs. 2 Z 9 wird nach dem Wort „Call-Center“ folgende Wortfolge eingefügt „einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung“.

6. Am Ende des § 9 Abs. 2 Z 12 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; nach § 9 Abs. 2 Z 12 werden folgende Z 13 und 14 angefügt:

„13. Wahlveranstaltungen;

14. Sonstiges.“

7. Im § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 wird das Wort „Wahlwerbungsausgaben“ jeweils durch das Wort „Wahlwerbungsaufwendungen“ ersetzt.

8. In der Überschrift zu § 10 wird das Wort „Wahlwerbungsausgabenbeschränkung“ durch die Wortfolge „Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen“ ersetzt.

9. Im § 11 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,“ und wird nach der Wortfolge „dürfen pro Kalenderjahr Spenden“ die Wortfolge „im Sinn des § 2 Z 5, 5a und 5b Parteiengesetz 2012“ eingefügt.

10. Im § 11 Abs. 1 und 2 und im § 12 Abs. 3 wird das Wort „Teile“ jeweils durch das Wort „Gliederungen“ ersetzt.

11. Im § 12 Abs. 3 wird das Wort „Teilen“ durch das Wort „Gliederungen“ ersetzt.

12. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Veröffentlichung der Meldungen

(1) Der Oberösterreichische Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Basis der übermittelten Berichte (§ 10) zu prüfen, ob die jeweilige Partei damit ihre Vorlagepflicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 10 Abs. 1 erfüllt hat. Das Ergebnis dieser Prüfung ist vom Oberösterreichischen Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat auf der Internetseite des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung kundzumachen.

(2) Für die Berichte nach § 11 Abs. 2 gilt Abs. 1 sinngemäß.“

13. § 12 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Die Geldbuße ist über die jeweilige territoriale oder nicht territoriale Gliederung der politischen Partei bzw. über die jeweilige wahlwerbende Partei zu verhängen.“

14. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Anzuwendendes Recht

Auf das Verfahren nach § 12 Abs. 1 bis 3 sind das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 sowie § 12b Abs. 2 Parteiengesetz 2012 sinngemäß anzuwenden. Rechtskräftig verhängte Geldbußen fließen dem Land zu.“

15. § 15 lautet:

„§ 15

Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2018;

2. Parlamentsmitarbeiterinnen- und Parlamentsmitarbeitergesetz (ParlIMG), BGBl. Nr. 288/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2023;
3. Parteiengesetz 2012 (PartG), BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022;
4. Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG), BGBl. Nr. 369/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2022;
5. Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG), BGBl. Nr. 305/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2023.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.